

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG¹) auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht

Ergänzendes Verfahren für das Bauvorhaben:

Umbau der beiden Knotenpunkte B 3 / B 80 beidseitig der Weserbrücke einschließlich Bauwerkserneuerung in Hann. Münden im Landkreis Göttingen

Gemäß § 38 Abs. 5 Satz 5 Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG²) hat der Landkreis Göttingen als zuständige Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem „A“ gekennzeichnet ist, so dass gemäß §§ 7 und 9 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Beschreibung des Vorhabens:

Grundsätzlich beinhaltet die Planung den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes im Verlauf der B 3 und der B 80 in Hann. Münden. Beim Überbau handelt es sich um einen vierstegigen Plattenbalken, der teils als Hohlkasten ausgebildet ist. Auf dem Überbau verlaufen vier Fahrstreifen, die Kappen sind als Gehwege ausgebildet. Die Gesamtlänge beträgt 208,20 m, die Breite 18,25 m. Die Brücke wurde im Jahr 1960 gebaut. An den jeweiligen Brückenköpfen befinden sich lichtsignalisierte Knotenpunkte.

Im Zusammenhang mit der Nachrechnung und Ertüchtigung der Brücken an Bundesstraßen wurde das Bauwerk nachgerechnet. Die Brücke wurde mit vergütetem, spannungsrissskorrosionsgefährdetem Spannstahl erstellt. Mit üblichen Rechenannahmen und den Ansätzen der Richtlinie sind wesentliche rechnerische Nachweisdefizite verblieben und das erforderliche Ziellastniveau konnte nicht erreicht werden. Statische Verstärkung ist technisch nicht möglich und es liegt kein ausreichendes Ankündigungsverhalten „Bruch vor Riss“ (Versagensrisiko) vor.

Der Ersatzbau ist stromab in paralleler Lage unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der vorhandenen Brücke geplant. Die Verschiebung der Brückenachse soll ca. 30,8 m betragen. Die Länge der Brücke soll ca. 210 m betragen, die Breite 15,50 m. Die lichtsignalisierten Knotenpunkte sollen zu Kreisverkehren umgestaltet werden. Der Überbau wird als fünffeldriger Stahlverbunddurchlaufträger mit zweistegigen Plattenbalkenquerschnitt hergestellt.

Durch den Ersatzbau (Wahl des Querschnitts) verändern sich die Breiten der Gehwege, der Radfahrstreifen und der Kfz-Fahrstreifen. Alle Verkehrsteilnehmer werden auf separaten Fahrbahnen geführt. Die vier Fahrstreifen werden auf zwei Kfz-Fahrstreifen reduziert.

Verlauf des Planfeststellungsverfahrens:

Für das beschriebene Vorhaben wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Das Verfahren wurde am 28.06.2017 begonnen. Der Planfeststellungsbeschluss mit Datum vom 21.09.2018 wurde beklagt. Der Kläger hat insbesondere vorgetragen, dass das Grundstück einschließlich Bebauung zukünftig einen Abstand von 20 m zur Brücke aufweisen wird. Der jetzige Abstand liegt bei etwa 35 m.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

²Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S.420)

Begründung der Notwendigkeit eines ergänzenden Verfahrens:

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim, ist Vorhabenträger und hat aufgrund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 08.07.2021 die Planung in zwei Punkten überarbeitet. Zum einen sind die Unterlagen zum Bestehen oder Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergänzt worden und zum anderen hinsichtlich der Variantenwahl.

Diese Unterlagen beinhalten u.a. die Aktualisierung der Daten, die bei den umweltfachlichen Untersuchungen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erhoben wurden. So ist eine Plausibilitätsprüfung erfolgt. Ein Büro für Umweltplanung, welches auch im Zuge des Planfeststellungsverfahrens beauftragt wurde, hat diese ergänzende Unterlage verfasst. Ebenso sind die Stellungnahmen der Fachbehörden der nachfolgenden eigenständigen Prüfung der Planfeststellungsbehörde auf Bestehen oder Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt worden.

Auswirkung des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter:

Schutzgut Mensch:

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen. Durch die nordwestliche Verschiebung des Brückenbauwerks um rund 30 m kommt es zu erhöhten Lärmimmissionen für angrenzende Wohngebäude. Nach Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zugesagt worden sind, werden die Auswirkungen durch Lärmimmissionen auf die angrenzende Wohnbebauung soweit gemindert, dass die Grenzwerte eingehalten und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Im Planfeststellungsverfahren ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erfolgt. Im gutachterlichen Fazit wird die Einschätzung gegeben, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff in einem bereits als vorbelastet anzusehenden Wirkraum handelt. Der Eingriff erfolgt parallel zum bestehenden Brückenbauwerk und wirkt daher räumlich sehr begrenzt. Die wesentlichen ökologischen Funktionen der betrachteten Arten im Vorhabengebiet bleiben zudem im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Untersuchungsraum ist durch die stark befahrene B 3 / B 80 vorbelastet und es ist davon auszugehen, dass im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. In der Plausibilitätsprüfung wird darauf Bezug genommen, dass es die Betroffenheit einiger Tierarten in der Erfassung der Fauna des Gebietes in den Jahren 2015-2016 gab. Diese werden weitestgehend durch die aktuelle Überprüfung im Januar 2022 bestätigt. So ändert sich die Brutplatzsituation für Freibrüter geringfügig positiv, da weitere Gebüsche entstanden und Gehölze aufgewachsen sind. Es sind keine Lebensräume entstanden, die zuvor nicht im Gebiet vorhanden waren, so dass keine relevante Veränderung des Artinventars zu erwarten ist. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Brücke ein Fledermausquartier darstellt, ist bereits eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, in deren Rahmen auch der Brückenrückbau durch einen Fledermausexperten zu begleiten ist. Weiter wurde geprüft, ob die Zunahme von Gehölzen, insbesondere nördlich des nordöstlichen Brückenkopfes, Auswirkungen auf den potenziellen Bestand der Haselmaus hat. Jedoch sprechen die schlechte Anbindung an umliegende Habitate sowie die Störung durch Spaziergänger und die anthropogene Überprägung dagegen. Auch die zuständige Naturschutzbehörde hat zur Betrachtung des Artenschutzes gemäß Plausibilitätsprüfung keine Bedenken geäußert.

Von dem Vorhaben sind Baumgruppen/Einzelbäume betroffen, die teilweise als naturnahe Vegetation der Uferbereiche anzusehen sind. Diese sind jedoch nicht nur typischer Art sondern auch standortfremd, wie Fichte, Platane, Kiefer, Apfel oder Vogelkirsche. Eingriffe sind durch das Bauvorhaben nicht zu vermeiden, da der räumliche Spielraum des Ersatzbaus sehr begrenzt ist. Der Verlust der Bäume wird als nicht erheblich bewertet, da es sich um durchmesserschwache Bäume handelt und an der Stelle der bestehenden Weserbrücke sich nach dem Rückbau eine natürliche Ufervegetation neu entwickeln kann. Besondere Pflanzenbestände sind nicht festgestellt worden.

Möglicherweise dient die Weserbrücke als Biotopvernetzung zwischen dem westlichen und östlichen Ufer. Durch die Erneuerung der Brücke bleibt diese Vernetzungsfunktion erhalten. Das westliche Ufer ist geprägt durch Kleingartenanlagen. Auf dem östlichen Ufer erstreckt sich oberhalb der Weser ein größeres, zusammenhängendes Waldgebiet.

Es wurde eine Biotoptypenbewertung vorgenommen, wobei die Einstufung in 5 Bedeutungsstufen (von I = sehr gering bis V = sehr hoch) erfolgt ist. Überwiegend sind Biotoptypen der Wertstufen I bis III vorhanden. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung sind Veränderungen an rechten und linken Weserufer festgestellt worden. Die Kontrolle der aktuellen Luftbilder ergab eine ergänzende Änderung der Biotoptypen, da Teile der Offenflächen, welche südwestlich der südlichen Knotenpunktes an die Wohnbebauung anschließen, aktuell eher als Heterogenes Hausgartengebiet (PHH) einzustufen sind als wie bisher als Strukturarme Kleingartenanlage (PKA). Beide Biotoptypen werden der Wertstufe I zugeordnet.

Schutzgut Boden:

Böden mit besonderen Standorteigenschaften für die Biotopentwicklung, naturnahe Böden und seltene bzw. kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden konnten nicht festgestellt werden. Es liegt jedoch am westlichen Ufer Boden mit hoher ackerbaulicher Ertragsfähigkeit vor.

Grundsätzlich verursacht die Flächeninanspruchnahme den Verlust der natürlichen Bodenfunktion. Während der Bauphase kann es in angrenzenden Bereichen zu Bodenverdichtungen kommen. In Bereichen der bestehenden Weserbrücke kommt es zu Entsiegelungen. Im Rahmen der Bauarbeiten werden große Mengen an Erdmassen bewegt. Umfangreicher Bodenaushub für Brückenbauarbeiten (Pfeiler, Widerlager und Auffüllung der Baugruben) ist erforderlich.

Seitens der zuständigen Bodenschutzbehörde wird angeregt, eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vorzusehen sowie ein Bodenschutzkonzept aufzustellen. Dem wird gefolgt. Im Planfeststellungsbeschluss vom 21.09.2018 wurde eine entsprechende Nebenbestimmung zum Bodenschutzrecht aufgenommen. So wurde angeordnet, dass z.B. durch ein qualifiziertes Bodenmanagement sicherzustellen ist, dass keine schädlichen Bodenveränderungen entstehen. Im ergänzenden Verfahren wird das seitens der Bodenschutzbehörde angeregte Vorgehen, ein Bodenmanagement als entscheidendes Instrument des vorsorgenden Bodenschutzes und im Hinblick auf die am 01. August 2023 -nach einer Übergangszeit von zwei Jahren- in Kraft tretende Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz, vorzusehen, angeordnet.

Schutzgut Klima und Luft:

Die Weserbrücke liegt innerhalb der ersten drei Belastungszonen für Straßenlärm. Die Weser dient als Luftleitbahn für Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, damit übernimmt sie eine wichtige Aufgabe für die klimatische Lufthygiene der Stadt Hann. Münden. Darüber hinaus dient die Weser als Puffer für entstehende Luftschadstoffe durch den anfallenden Verkehr der B 3 und B 80. Durch die Erneuerung der Brücke bleiben diese positiven Wirkungen erhalten.

Schutzgut Landschaft:

Das Landschaftsbild wird charakterisiert durch die Weser, welche angrenzend aus dem Zusammenfluss von Werra und Fulda entsteht. An dem Zusammenfluss befindet sich der „Weserstein“, ein bedeutender, überregional bekannter Aussichtspunkt. Von diesem Aussichtspunkt kann in die Weserbrücke eingesehen werden. Durch das Ersatzbauwerk verändert sich der visuelle Gesamteindruck nicht erheblich.

Schutzgut Wasser:

Dem Erhalt der Grundwasserneubildung kommt eine besondere Bedeutung zu, da der Grundwasserhaushalt bereits derzeit relativ angespannt ist, durch ein deutliches Abfallen der Grundwasserstände seit den 1970-iger Jahren und damit einhergehend sinkende Abflussmengen in den Fleißgewässern. Diese Situation könnte sich in Zuge des Klimawandels noch weiter verstärken. In Bereichen, in denen eine Versickerung des Regenwassers über die Straßenböschungen möglich ist, kommt diesen Sachverhalt nur eine allgemeine Bedeutung zu. Daher ist bei dem Bauvorhaben, dass in Kombination mit der zurückgebauten Brücke bewertet wird, nicht davon auszugehen, dass sich Auswirkungen auf das Grundwasser im Vergleich zu den Vorbelastungen unterscheiden.

Temporär werden Rückhaltebecken erstellt und Flächen durch die Baustelleneinrichtung beansprucht. Der Umfang ist jedoch als gering einzustufen, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Bei dem Abbruch der Brücke ist durch ein effektives Baumanagement, welches durch die Maßnahme 5 V angeordnet wurde, zu vermeiden, dass es zu Einträgen in die Weser oder das Grundwasser kommt.

Das Oberflächenwasser wird in den Regenwassersammler geleitet. Vor Eintritt in die bestehende Einleitungsstelle der Weser wird eine Regenwasserreinigungsanlage installiert, so dass hier von keiner Wirkung auf das Schutzgut Wasser auszugehen ist.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Die Altstadt Hann. Mündens mit der ehem. Vorstadt steht einschließlich der ehemaligen Wallanlagen und des gesamten Mündungsdreiecks von Fulda und Werra zur Weser, den wasserbautechnischen Anlagen (Wehranlagen, Schleusen, Schlagmauern etc.) und den Flusswerdern als Ensemble unter Denkmalschutz. Der Gestaltung der neuen Weserbrücke kommt damit als nördlicher Abschluss des Stadtdenkmalensembles eine besondere Bedeutung zu. Die Beteiligung der Denkmalpflege ist daher bei der weiteren Bearbeitung (Ausführungsplanung) in jedem Fall erforderlich und wird in der Beschlussfassung auch entsprechend angeordnet.

In unmittelbarer Nähe der Weserbrücke steht das Bau- und Bodendenkmal Laurentiuskapelle. Bei den Brückengründungen ist daher nicht ausgeschlossen, dass bisher nicht bekannte Bodenfunde zu Tage treten.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 21.09.2018 ist durch entsprechende Nebenbestimmungen vorgesehen, dass die Bauausführung (Ausführungsplanung) mit der Stadt Hann. Münden –untere Denkmalschutzbehörde– abgestimmt wird. Diese Anordnung wird im ergänzenden Verfahren beibehalten und durch die Vorgabe eine archäologische Baubegleitung vorzusehen, ergänzt.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Es sind keine Beeinträchtigungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten, die über die schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen hinausgehen.

Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten konnten nicht festgestellt werden.

Ergebnis:

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung ergibt sich, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Im Auftrage
gez. Neisen
Landkreis Göttingen
Planfeststellungsbehörde